



# Bayerische Pflanzenzucht- und Saatbauverbände

## Stellungnahme der Bayerischen Pflanzenzucht- und Saatbauverbände zum vorgelegten Entwurf der EU-KOM „Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM-VO)“, 2023/0227 (COD)

Freising, 18.8.2023

Die Bayerischen Pflanzenzucht- und Saatbauverbände bedanken sich, zu dem von der EU-Kommission am 5.7.2023 vorgelegten Entwurf für eine Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM-VO) Stellung nehmen zu können. Eine intensive fachliche Bewertung des vorgelegten Entwurfs und die zugehörige Meinungsbildung ist aufgrund des sehr knapp bemessenen Zeitraums für eine umfassende Stellungnahme jedoch kaum möglich. Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme behalten wir uns deshalb vor.

### I) Zusammenfassung

*Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der amtlichen Sortenzulassung und der amtlichen Saatgutertifizierung die beiden Grundsäulen des EU-Saatgutrechts erhalten bleiben. Diese beiden Grundsäulen haben sich in dem seit fast 60 Jahren bestehenden gemeinschaftlichen Saatgutrecht im Sinne des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit bewährt. Sie sicherten in dieser Zeit Chancengleichheit für alle am Markt beteiligten Akteure.*

*Der am 5.7.2023 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM-VO) fasst 10 (eigentlich 12<sup>1</sup>) bisherige Richtlinien für die Erzeugung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut in einer Verordnung zusammen. Der Entwurf enthält eine Reihe von widersprüchlichen und inkonsistenten Regelungen innerhalb der PRM-VO selbst und im Zusammenwirken mit anderen Rechtsakten. Er führt zu deutlich mehr Bürokratie und Unbestimmtheit. Eine abschließende Bewertung des vorgelegten Vorschlags ist damit nur schwer möglich.*

*Zusammenfassend ergeben sich nachfolgende grundsätzlich negative Anmerkungen:*

- *Die Einbeziehung des Saatgutrechts in die Kontroll-Verordnung ((EU)2017/625, OCR) führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und gefährdet die lückenlose Kontrolle von PRM vor deren Vermarktung;*
- *Die Vielzahl an delegierten und Durchführungs-Rechtsakten führt zu Unsicherheit sowie Intransparenz des vorgelegten Entwurfs;*
- *Die Rechtsgrundlage einer PRM-VO mit einer Vielzahl weiterer noch zu erlassender Rechtsakte führt zu unübersichtlichen Regelungen und nicht zu einem schlankeren System;*
- *Die Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Saatgutrechts sind zu weitreichend, in vielen Punkten widersprüchlich, bergen erhebliches Missbrauchspotential und führen letztendlich zu Parallelmärkten. Dadurch werden die Grundsäulen des Saatgutrechts in Frage gestellt:*

---

<sup>1</sup> Mit den Artikeln 22 und 26 werden die beiden Richtlinien, die bisher in separaten Rechtsakten RL 2080/62/EU zu Erhaltungssorten und die RL 2010/60/EU zu Erhaltungsmischungen geregelt sind, ebenfalls in die vorgelegte PRM-VO integriert.

## II) Grundsätzlich positive Bewertungen

**Die beiden Grundsäulen des EU-Saat- und Pflanzgutrechts – die amtliche Sortenzulassung und die amtliche Saatgutertifizierung – bleiben erhalten. Das wird ausdrücklich begrüßt.** Das bewährte Prüfsystem dient dem Verbraucher- und Umweltschutz sowie der Nachhaltigkeit gleichermaßen und sichert Chancengleichheit und fairen Wettbewerb im Markt. Es hat dazu beigetragen, dass in Europa und v.a. in Deutschland nach wie vor viele mittelständische Pflanzzüchter in den verschiedenen Regionen und Klimaräumen Europas aktiv Pflanzzüchtung betreiben und regional angepasste und kontinuierlich verbessert Pflanzensorten in einer Vielzahl an Nutzpflanzenarten der Landwirtschaft zur Verfügung stellen.

Durch die verpflichtende amtliche Sortenzulassung erhalten nur innovative Sorten mit einem höheren landeskulturellen Wert einen Marktzugang. Um zum EU-Ziel einer nachhaltigen Produktion in der Landwirtschaft beizutragen, wird im vorgelegten Entwurf der Nachhaltigkeitsaspekt verstärkt auch in der Sortenzulassung verankert: „value for sustainable cultivation and use“ (VSCU). Das Kriterium der Nachhaltigkeit findet bereits heute schon Berücksichtigung in der kulturartenspezifischen Wertprüfung. Begrüßt wird ausdrücklich, dass der Ertrag und die Ertragsstabilität als wesentliche Kriterien der Nachhaltigkeit gesehen werden und nach wie vor als zentrale Bestandteile der wertbestimmenden Merkmale in der Prüfung einer neuen Sorte gelten. Der Erhalt der nationalen Sortenprüfung und -registrierung wird als positiv erachtet. Sehr positiv und als essenziell bewertet wird, dass die Kongruenz zwischen Sortenzulassung und Sortenschutz erhalten bleiben soll.

Die amtliche Saatgutertifizierung wird als grundlegendes Instrument für die Gewährleistung der Sortenidentität, der Saatgutqualität und der Nachverfolgbarkeit gesehen. Jede Saatgutpartie soll auch weiterhin im mehrstufigen System der Zertifizierung vor der Aussaat geprüft werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die Förderung biotechnologischer und digitaler Entwicklungen im Bereich der Pflanzzüchtung, Sortenzulassung und Saatgutertifizierung werden begrüßt.

## III) Grundsätzliche negative Anmerkungen

**Die Einbeziehung des Saatgutrechts in die Kontroll-Verordnung ((EU)2017/625, OCR) führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und gefährdet die lückenlose Kontrolle von PRM vor deren Vermarktung.** Die Ausweitung der Bürokratie betrifft die zuständigen Behörden und den professionellen Unternehmern gleichermaßen. In der aktuellen Situation der Personalknappheit kommt das insbesondere zum Tragen. Dies führt zwangsläufig zu Kostensteigerung in der Saatgutertifizierung. Verzögerungen im Zertifizierungsverfahren sind zu befürchten und gefährden damit eine rechtzeitige Bereitstellung des Saatgutes für die Landwirtschaft. Dabei verfügt das Saatgutrecht – im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen, auf die die Kontroll-Verordnung Anwendung findet – mit der amtlichen Saatgutertifizierung bereits über ein bewährtes mehrstufiges Kontrollsystem, zusätzliche Kontrollmechanismen bringen keinen Mehrwert für (zertifiziertes) Saatgut. Die tatsächlichen zusätzlichen Kontrollmechanismen bzw. Berichtspflichten auf nationaler, europäischer Ebene und auf der Ebene des professionellen Unternehmers stehen zudem noch nicht konkret fest, lassen sich allenfalls erahnen. Zudem steht das bisherige bewährte lückenlose Kontrollsystem jeder PRM-Partie für Zertifiziertes Saat- und Pflanzgut, wie es im vorgelegten Entwurf grundsätzlich vorgesehen ist, im Widerspruch zu risikobasierten amtlichen Kontrollen im Rahmen der OCR. Das gleiche gilt für die Überwachung und Kontrolle phytosanitärer Anforderungen, die im Rahmen der Pflanzengesundheits-Verordnung (EU) 2016/2031 (PHR) reguliert sind.

► **Die Einbeziehung des EU-Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung lehnen wir ab.**

**Die Vielzahl an delegierten und Durchführungs-Rechtsakten führt zu Unsicherheit sowie Intransparenz des vorgelegten Entwurfs.** Der vorgelegte Entwurf stellt nur einen Rechtsrahmen dar. Detailregelungen, die gerade im Saatgutrecht entscheidend sind, werden außerhalb der PRM-VO in Form von noch zu erlassenden 15 delegierten Rechtsakten und 23 Durchführungs-Rechtsakten festgelegt. Eine umfassende und abschließende fachliche Bewertung des vorgelegten Entwurfs ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Der Einfluss der Mitgliedsstaaten auf die Saatgutgesetzgebung schwindet, während die EU-Kommission wichtige Detailregelungen ohne Mitsprache des Ministerrates und des Europaparlaments weitgehend allein festlegt. Dies betrifft insbesondere die Artikel 7, Anforderungen für die Produktion und Vermarktung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Saatgut und Material sowie Artikel 52, Wert für die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung.

- ***Wir fordern, dass zentrale Fragen in der PRM-VO direkt geregelt, delegierte Rechtsakte auf ein Mindestmaß beschränkt und weitgehend durch Durchführungs-Rechtsakte ersetzt werden.***

**Die Rechtsgrundlage einer PRM-VO mit einer Vielzahl weiterer noch zu erlassender Rechtsakte führt zu unübersichtlichen Regelungen und nicht zu einem schlankeren System.** Der bestehende Rechtsrahmen mit kulturartenspezifischen Richtlinien und einer entsprechenden Umsetzung in jeweiliges nationales Recht funktioniert und hat sich in der Aufteilung nach Kulturartengruppen in den Mitgliedsstaaten bewährt. Inwieweit mit einer Verordnung ein schlankeres System etabliert wird, bleibt kritisch zu hinterfragen. Denn neben der PRM-VO mit ihren Anhängen sind noch 15 Delegierte Rechtsakte und 23 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die der Anwender alle berücksichtigen muss, da sie ja kulturartenübergreifend sind. Darüber hinaus sind nach wie vor auch noch nationale Regelungen festzulegen. Der vorgelegte Entwurf zeigt eine Reihe von Widersprüchen, die sich auch durch die Zusammenfassung aller bestehenden Richtlinien in eine Verordnung ergeben (z.B. Anhang I bzw. IV und II).

- ***Wir fordern, kulturartenspezifische Detailregelungen in separaten Rechtsakten zu regeln.***

**Die Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Saatgutrechts sind zu weitreichend, in vielen Punkten widersprüchlich, bergen erhebliches Missbrauchspotential und führen letztendlich zu Parallelmärkten. Dadurch werden die Grundsäulen des Saatgutrechts in Frage gestellt.** Diese Ausnahmen – Erhaltungs-sorten, Heterogenes Material, Vermarktung an und zwischen Erhaltungs-Netzwerken, Vermarktung an Endverbraucher, Saatguttausch zwischen Landwirten – werden mit der Notwendigkeit des Erhalts wichtiger genetischer Ressourcen und dem Interesse von Landwirten an PRM mit einer höheren Diversität begründet. Die Anforderungen an die Registrierung und Zertifizierung gelten weitgehend nicht. Diese Ausnahmen bergen insgesamt ein hohes Konfliktpotential in sich, führen zu Abgrenzungsproblemen zum regulierten Markt, die Entwicklung von Parallelmärkten ist zu befürchten. Sehr kritisch zu sehen ist, dass für diese Ausnahmen damit auch keine lückenlose amtliche Überwachung der stringenten phytosanitären Anforderungen vorgesehen ist. Dadurch sind weitreichende negative Folgen für umliegende Flächen zu befürchten, wenn unkontrolliertes Saat- und Pflanzgut eingesetzt wird. Die Ausnahmen sind somit kontraproduktiv zu anderen EU-Zielen, wie die hohe Qualität des eingesetzten PRM zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur nachhaltigen Nutzung sowie dem Erhalt einer mittelständischen Pflanzenzuchtungsstruktur. Auf besondere Kritik stoßen die die Ausnahmeregelungen „Endverbraucher“ und „Saatguttausch zwischen Landwirten“. Trotz des Fokus auf Diversität und Erhalt genetischer Ressourcen sind bei diesen Ausnahmen registrierte Sorten und im Fall der „Endverbraucher“ auch sortenschutzrechtlich geschützte Sorten nicht explizit ausgenommen. Registrierte, ggf. sogar geschützte Sorten, entsprechen aber nicht den Forderungen an eine höhere Diversität. Damit würden für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Voraussetzungen im Markt gelten, das führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Zumindest müssten Mengenbegrenzungen festgesetzt werden.

- ***Die vorgesehene Ausdehnung der Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen lehnen wir ab.***

## IV) Kritische Anmerkungen zum Entwurf einer PRM-VO im Einzelnen

### Artikel 2: Umfang und Ziele der Verordnung

- Die PRM-VO findet gemäß Artikel 2 für alle Arten in Anhang I gelisteten Arten und Gattungen Anwendung. In Anhang IV sind alle Arten und Gattungen gelistet, für die eine Zertifizierung als VBZ erforderlich ist. Damit ergibt sich, dass alle Arten und Gattungen, die in Annex I, aber nicht in Annex IV gelistet sind, als Standardsaatgut zu produzieren und vermarkten sind. Dies erschließt sich jedoch nur indirekt.
- Zum besseren Verständnis sollte dieses ausdrücklich im Anhang I erläutert werden.

### Artikel 3: Definitionen

- Der Begriff des „professionellen Unternehmers“ (2) und seine Verwendung ist nicht eindeutig geregelt. Gleiches gilt im Zusammenhang mit dem Begriff „Vermarktung“ (3). Der Begriff ist in seiner Definition schließt jede professionelle Tätigkeit von der Produktion, über die Aufbereitung, Testung und Verpackung bis hin zu Vermarktung mit ein. Damit soll wohl verdeutlicht werden, dass in der PRM-VO nur die gewerbsmäßige Vermarktung von PRM erfasst wird (siehe nachfolgende Definition „Vermarktung“. Allerdings wird der Begriff des „professionellen Unternehmers“ in den eigentlichen Artikeln selbst insofern verwendet, dass dieser Unternehmer verschiedene Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung von Saatgut/Material unter amtlicher Aufsicht bzw. die Produktion und Vermarktung von Standardsaatgut/-material generell übernimmt. Der Begriff des „professionellen Unternehmers“ stammt aus der VO (EU) 2016/2031 (PHR). Er wird dort aber – in Abhängigkeit der Tätigkeit des professionellen Unternehmers – durch weitere Definitionen wie „registrierter Unternehmer“ und „autorisierter Unternehmer“ spezifiziert. So sollte nur der „autorisierte Unternehmer“ Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung bzw. Wertprüfung unter amtlicher Aufsicht übernehmen können, der registrierte Unternehmer dagegen die Produktion und Vermarktung von Standardsaatgut/-material durchführen bzw. das Unternehmer-Etikett anbringen.
- Der Begriff der „Vermarktung“ (3) wird zu verschiedenen Handlungen/Aktivitäten des professionellen Unternehmers in Bezug gesetzt. Dies könnte zu Missverständnissen führen. So könnte sich eine Person (z.B. auch ein Landwirt) nicht als professioneller Unternehmer im Sinne dieses PRM-VO ansehen, was zur Folge hat, dass es sich bei einer Inverkehrbringung von Saatgut nicht um „Vermarktung“ handelt und folglich dieser Unternehmer nicht den Anforderungen dieser VO unterliegt. Zweckmäßiger wäre es, bei der „Vermarktung“ generell auf ihre Gewerbsmäßigkeit (entgeltlich oder untentgeltlich) abzustellen. Dies müsste auch in Definition (2) (b) bereits angepasst werden als „gewerbsmäßige Vermarktung“ bzw. „marketing for profit purposes“. Damit ist jede Person, die Saatgut professionell vermarktet, auch professioneller Unternehmer im Sinne dieses Entwurfs. So kann auch ein Landwirt professioneller Unternehmer sein, wenn er gewerbsmäßig Saatgut handelt und hat folglich die Regelungen dieser VO erfüllen. Ein Schwarzhandel, z.B. von Nachbau, wäre damit auch (wie bisher) im saatgutverkehrsrechtlichen Sinne illegal.
- Die Definition „Endverbraucher“ (28) ist widersprüchlich zu Artikel 2, Ziffer 4. (d). Denn die Definition besagt, dass damit jede Person (auch ein Landwirt) zu verstehen ist, die PRM außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit erwirbt, weitergibt und nutzt. Dies schließt damit auch die Weitergabe zwischen Endverbrauchern mit ein. In Artikel 2, Ziffer 4. (d) ist jedoch geregelt, dass die Weitergabe von PRM zwischen Endverbrauchern grundsätzlich vom Wirkungsbereich der PRM-VO ausgenommen ist. Die Definition muss deshalb entsprechend angepasst werden.
- Als „Erhaltungssorte“ (29) wird PRM bezeichnet, das traditionell angebaut wird oder lokal neu unter bestimmten örtlichen Bedingungen gezüchtet und an diese Bedingungen angepasst ist. Das ist ein Widerspruch. Bei einer Erhaltungssorte, die als pflanzengenetische Ressource erhalten werden soll, kann es sich nicht um neues PRM handeln. Neues Material mit höherer Heterogenität ist Heterogenes Material und nicht Erhaltungssorte.

- Die Definition „Landwirt“ (33) muss im Sinne dieser VO noch spezifiziert werden. So könnte als Landwirt der (End-)Nutzer von PRM zu gewerblichen Zwecken bezeichnet werden.
- Es fehlen Definitionen für: „Organic Variety“, „herbizidtolerante Sorten“, „Probenehmer“, „Sorten mit bestimmten Eigenschaften“, „Sorten mit unerwünschten agronomischen Eigenschaften“

**Artikel 4:** Übereinstimmung mit VO EU 2016/2031

- Bei den Aufzählungen fehlen „Unions-Quarantäneschädlinge“ (Artikel 4 und 5 der VO (EU) 2016/2031).

**Artikel 7:** Anforderungen Vorstufe, Basis oder Z-Saatgut und -material (VBZ)

- Die Anforderung für lückenlose Kontrollen jeder Partie, die in Anhang II festgehalten ist, muss in der Basis-VO festgehalten werden.
- Die Zertifizierung durch einen Unternehmer unter amtlicher Aufsicht gemäß den Anforderungen in Anhang II kann nur von einem autorisierten Unternehmer durchgeführt werden.

**Artikel 8:** Anforderungen an Standardsaatgut/-material

- Die Anforderung für lückenlose Kontrollen jeder Partie, die in Anhang III festgehalten ist, muss in der Basis-VO festgehalten werden.
- Die Prüfung der Anforderungen gemäß Anhang III kann nur von einem registrierten Unternehmer durchgeführt werden.

**Artikel 10:** Autorisierung des professionellen Unternehmers zu Übernahme der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht

- Zur Klarstellung sollte im Falle der Autorisierung eines professionellen Unternehmers in Anlehnung an die PHR von einem autorisierten Unternehmer gesprochen werden (siehe Ausführungen zur Definition (2)).
- Eine Autorisierung mit spezifischen Anforderungen an den professionellen Unternehmer wird nur für die Zertifizierung von VBZ unter amtlicher Aufsicht gemacht. Für Standardmaterial dagegen nicht. Es gibt es auch keine Anforderungen an den professionellen Unternehmer und keine Überwachung dieser Anforderungen bei Standardmaterial, auch nicht im zugehörigen Anhang III. Bei Erhaltungsmischungen (Artikel 22) ist dagegen eine Autorisierung mit der Definition von Anforderungen an den professionellen Unternehmer in Anhang V vorgesehen.
- In ähnlicher Weise muss für Standardmaterial der professionelle Unternehmer zumindest registriert sein und gewisse (abgeschwächte) Anforderungen/Kontrollen durch die zuständige Behörde definiert werden.

**Artikel 11:** Entzug der Genehmigung nach Artikel 10

- Es werden keine Angaben für die spezifische Periode für Korrekturmaßnahmen gemacht.

**Artikel 13:** Vermarktung in Partien

- In Ziffer 1. ist geregelt, dass PRM in Partien zu vermarkten ist. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 14, wonach PRM in Verpackungen vermarktet wird. Der Artikel muss dahingehend geändert werden, dass PRM wird in Partien produziert und zertifiziert, aber in Verpackungen vermarktet wird.
- Das Zusammenlegen von Partien einer Sorte aus verschiedenen Erntejahren muss ermöglicht werden. Eine Regelung wie in Ziffer 2 gefordert ist v.a. bei Futterpflanzen, die ein hohes jährliches Produktionsrisiko haben, völlig praxisfremd.

#### **Artikel 14:** Anforderungen an die Verpackungen

- Die Möglichkeit der losen Vermarktung von PRM an Landwirte wird begrüßt (Ziffer 5.). Allerdings darf diese Vermarktung nur aus einem bereits vorher amtlich verschlossenen Behältnis erfolgen.

#### **Artikel 15:** Amtliche Etikett

- Unklar ist, was unter der Ausstellung von amtlichen Etiketten gemeint ist. Ist damit das Aufdrucken von spezifischen Informationen zur Partie (Sorte, Anerkennungsnummer, Keimfähigkeit usw.) auf ein amtliches Etikett mit einer eindeutigen laufenden Nummer gemeint oder das Aufdrucken der laufenden Nummer, die das Etikett zum amtlichen Etikett macht.
- Die Ausstellung eines amtlichen Etiketts kann nur von einem autorisierten Unternehmer (siehe Anmerkung zu Artikel 10) unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.
- Das Drucken von Partieangaben (Sorte, Anerkennungsnummer, Keimfähigkeit usw.) auf ein amtliches Etikett muss dagegen von jedem professionellen bzw. registrierten Unternehmer vorgenommen werden können.
- Es fehlen Informationen zur Funktionsweise des digitalen Etiketts (Barcode auf Jutesack oder BigBag ist schwierig).

#### **Artikel 16:** Unternehmer-Etikett

- Entsprechend der Forderung in Artikel 10 für spezifische Anforderungen an den professionellen Unternehmer (hier besser als „autorisierter Unternehmer“ bezeichnet) für die Prüfung und Etikettierung von Standardsaatgut kann ein Unternehmer-Etikett nur durch einen „registrierten Unternehmer“ bzw. von einem Dritten unter der Verantwortung eines registrierten Unternehmers ausgestellt werden. Dafür müssen bestimmte Anforderungen an den „registrierten Unternehmer“ gestellt werden.

#### **Artikel 17:** Inhalte der Etiketten

- Aufgrund zunehmender Informationspflichten sollte der Teil auf dem Etikett für nicht amtliche Informationen größer als 20 % möglich sein können.

#### **Artikel 20:** PRM, das nur als VBZ produziert und vermarktet wird

- Hier wird spezifiziert, für welche Arten zwingend eine Zertifizierung als VBZ gemäß Artikel 7 vorgenommen werden muss (Anhang IV) und welche Anforderungen hierfür erfüllt sein müssen bzw. definiert sind.
- Rasengräser sind im vorgelegten Entwurf in Anhang IV, für deren Arten/Gattungen eine Zertifizierung notwendig ist, enthalten. In der zugrundeliegenden Definition (Ziffer 2.), entsprechend der die Arten/Gattungen über einen Delegierten zu Anhang IV hinzugefügt oder daraus entfernt werden, finden sich die Rasengräser jedoch nicht wieder.
- Deshalb muss unter 2. (b) (i) neben den Aspekten der Lebens- und Futtermittelsicherheit oder zur Qualität in der Verarbeitung (beides ist für Rasengräser nichtzutreffend) der Aspekt der ingenieurbio-logischen Sicherungsbauweise im Erd- und Wasserbau (z.B. über DIN-Normen) hinzugefügt werden. Hierunter fällt etwa die Sicherung von Deichen, Abraum- und Mülldeponien und Verkehrswegen aller Art durch Begrünung (Lebendverbauung) oder eine hochwertige Begrünung in Stadien, die das Risiko von Sportverletzungen durch die Rasenqualität minimiert.

#### **Artikel 21:** Saatgutmischungen

- Durch die Einschränkung von Mischungen auf Arten/Gattungen aus Anhang I können viele bisherige Mischungen nicht mehr hergestellt werden, z.B. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP

(ÖR1b), der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder sonstigen Mischungen zu Begrünungszwecken, weil diese Mischungen i.d.R. sowohl Arten/Gattungen aus Anhang I als auch außerhalb von Anhang I enthalten. Dies stellt wichtige Ziele der EU-Kommission im Rahmen des Green Deal in Frage.

- Die in Artikel 22 (Erhaltungsmischungen) vorgesehene Ausnahmeregelung kann diese Lücke nicht schließen, das zur Verfügung stehende autochthone Saatgut reicht für die o.g. Mischungen bei Weitem nicht aus (siehe hierzu Anmerkungen zu Artikel 22).
- Um Mischungen mit Arten und Gattungen außerhalb von Anhang I herstellen zu können, müssen wie bisher solche Mischungen nach der Art der Verwendung differenziert werden in Mischungen zu Futterzwecken, Körnernutzung und andere Verwertung. Mischungen zu Futterzwecken dürfen nur Arten/Gattungen aus Anhang I enthalten, Mischungen für andere Verwertungen auch Arten/Gattungen außerhalb von Anhang I.
- Die Notwendigkeit eines Mischungsantrag (Ziffer 1) muss für alle Mischungen gelten, die Arten/Gattungen aus Anhang I enthalten und sich nicht nur auf den Fall beschränkt sein, dass die Mischung einzig aus zertifiziertem Saatgut (mit Arten/Gattungen aus Anhang IV) bestehen.
- Die Autorisierung von Unternehmen, die Mischungen mit Arten/Gattungen aus Anhang I herstellen muss dann folgerichtig auch für Unternehmen gelten, die Mischungen herstellen, die auch Arten/Gattungen außerhalb von Anhang I enthalten.

#### **Artikel 22:** Erhaltungsmischungen

- Als Ausnahme zu Artikel 21, können die Mitgliedsstaaten Mischungen zulassen, die neben Arten/Gattungen aus Anhang I auch Arten/Gattungen außerhalb von Anhang I enthalten. Diese werden als Erhaltungsmischungen bezeichnet. Im Zusammenwirken mit Artikel 21 des vorgelegten Entwurfs wird der Einsatz von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut auf landwirtschaftlichen Flächen bei vielen Mischungen zu Begrünungszwecken und für AUM-/GAP-Maßnahmen durch die PRM-VO verpflichtend. Denn Arten/Gattungen aus Anhang I dürfen nur dann mit Arten/Gattungen außerhalb von Anhang I gemischt werden, wenn die Mischung den Anforderungen an eine Erhaltungsmischung entspricht. Dies ist nicht sachgerecht und wird abgelehnt.
- Die Produktion und die Vermarktung von gebietseigenem Saatgut ist mit dem herkömmlichen Saatgutmarkt nicht zu vergleichen, sowohl strukturell als auch mengenmäßig. Das für Erhaltungsmischungen verfügbare, autochthone Saatgut steht für die im Rahmen der GAP und der AUM notwendigen Mischungen sowie den sonstigen Mischungen zu Begrünungszwecken mengenmäßig nicht einmal zu einem Bruchteil zur Verfügung. Die Ziele der EU im Hinblick auf die GAP ab 2023 können dadurch nicht mehr erfüllt werden.
- Mit den Bestimmungen von Artikel 21 und 22 wird die Ausnahme für die Landwirtschaft nach § 40, Abs. 1, Satz 4, Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Genehmigungspflicht der Ausbringung von Pflanzen in der freien Natur ausgehebelt. Es ist nicht akzeptabel, dass mit neuen Regelungen zum Saatgutrecht diese Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft umgangen wird. Denn nach wie vor sind solche Flächen Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion.
- Gleichzeitig werden aber auch bisherige naturschutzfachlichen Anforderungen an Erhaltungsmischungen mit dem Entwurf nicht berücksichtigt (siehe hierzu Anmerkungen zu Anhang V).

#### **Artikel 23:** Umverpackung, Umetikettierung

- Hier taucht der Begriff bzw. die Funktion des „Seed Samplers“ auf, der ansonsten in der PRM-VO nicht verwendet wird. Dieser ist doch auch professioneller Unternehmer. Es ist unklar, ob für den „Seed Sampler“ die gleichen Anforderungen an die Autorisierung (vgl. Artikel 10) wie für den (autorisierten) professionellen Unternehmer bestehen.

#### **Artikel 24:** Nachkontrollanbau bei Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Saatgut (VBZ)

- Bisher wurde im vorgelegten Entwurf immer zwischen „VBZ-Saatgut“ und „VBZ-Material“ unterschieden. Die Regelungen in Artikel 24 beziehen sich aber lediglich auf „VBZ-Material“. Entsprechende Regelungen für „VBZ-Material“ existieren nicht.
- Der zeitliche Ablauf der Nachkontrolle, wie in Ziffer 1. a) beschrieben ist unlogisch. Denn PRM, aus dem eine Probe entnommen und im Nachkontrollanbau auf Sortenechtheit untersucht wird, wurde bereits zertifiziert und befindet sich zur gleichen Zeit im weiteren Anbau. Es kann lediglich eine Rücknahme der Zertifizierung erfolgen.
- In Anhang II wird in Teil A und B 1. C. (d) für VBZ ein Nachkontrollanbau durch den professionellen Unternehmer für jede Partie VBZ, die weitervermehrt wird und für 5 % der ZS-Partien, die nicht weitervermehrt werden, gefordert. Zusätzlich wird ein risikobasierter Nachkontrollanbau von VBZ durch die zuständige Behörde gefordert. In Artikel 24 wird dagegen nur ein risikobasierter Nachkontrollanbau durch die zuständige Behörde vorgesehen. Dies ist ein Widerspruch. Die Durchführung eines Nachkontrollanbaus gemäß Anhang II für jede Partie VBZ durch den professionellen Unternehmer muss gestrichen werden. Dies wäre für den Unternehmer ein sehr hoher Aufwand und ist auch nicht durchführbar, da vielfach das dazu notwendige Versuchsequipment und -Knowhow bei den Unternehmen nicht vorliegt.

#### **Artikel 25:** Nachkontrollanbau bei Standardsaatgut

- Auch bei Standard-PRM wurde bisher zwischen „Standardsaatgut“ und „Standardmaterial“ unterschieden. Die Regelungen in Artikel 25 beziehen sich aber lediglich auf „Standardsaatgut“. Entsprechende Regelungen für „Standardmaterial“ existieren nicht.

#### **Artikel 26:** Erhaltungssorten

- Als „Erhaltungssorte“ Definition (29) in Artikel 3 wird PRM bezeichnet, das traditionell angebaut wird oder lokal neu unter bestimmten örtlichen Bedingungen gezüchtet und an diese Bedingungen angepasst ist. Das ist ein Widerspruch. Bei einer Erhaltungssorte, die als pflanzengenetische Ressource erhalten werden soll, kann es sich nicht um neues PRM handeln. Neu gezüchtetes PRM mit entsprechender Heterogenität ist Heterogenes Material und nicht Erhaltungssorte.
- Die Mengen für die Inverkehrbringung von Erhaltungssorten müssen wie bisher nach Kulturarten spezifiziert begrenzt werden, damit es nicht zur Entwicklung von Parallelmärkten kommt.

#### **Artikel 27:** Heterogenes Material

- Heterogenes Material muss im Gegensatz zur üblichen Sortenzulassung nur notifiziert werden. Für Heterogenes Material gibt es – auch für Arten/Gattungen aus Anhang VI, für die üblicherweise eine amtliche Zertifizierung vorgeschrieben ist – keinerlei amtliche Kontrollen, Heterogenes Material muss weder angemeldet noch besichtigt werden. Die zuständigen Behörden müssen lediglich vor der Vermarktung von PRM benachrichtigt werden. Damit entsteht für dieses PRM ein enormer Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu PRM, das den berechtigten Regulierungen der PRM-VO unterliegt. Dies steht eindeutig im Widerspruch zur eingangs des vorgelegten Entwurfs getroffenen Aussage, dass einheitliche Anforderungen an PRM der geeignete Weg sind, um ein hohes Qualitätsniveau für die Nutzer, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber und eine nachhaltige Agrar- und Lebensmittelproduktion sicherzustellen. Insbesondere ökologisch wirtschaftende Betriebe sind auf ein hohes Qualitätsniveau des von ihnen genutzten PRM angewiesen. Mit dieser Ausnahme werden weder harmonisierte Qualitätsstandards und Kontrollen noch einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.
- Die Mengen für die Inverkehrbringung von Heterogenem Material müssen nach Kulturarten spezifiziert begrenzt werden, damit es nicht zur Entwicklung von Parallelmärkten kommt. Eine lediglich auf die



Packungsgröße bezogene Mengenbegrenzung reicht hierzu nicht. Die im zugehörigen Anhang VI getroffenen kulturartenspezifischen maximalen Packungsgrößen stehen dabei nicht im Zusammenhang mit üblichen hektarbezogenen Aussaatstärken.

- Es ist zu befürchten, dass PRM, das die Anforderungen an die Zulassung nicht erfüllt, zukünftig als Heterogenes Material ein kostengünstiger und ungeregelter Marktzugang ermöglicht wird.
- Gräser-/ Klee- und Luzernesorten sind per se als Fremdbefruchter Populationssorten mit einem gewissen Maß an phänotypischer Variation innerhalb der Sorte. Zudem werden Futterpflanzen meistens in Mischungen verschiedener Arten und Sorten angebaut, was zusätzlich Heterogenität schafft. Diese Strategie gewährleistet ein hohes Maß an Robustheit und Produktionssicherheit. Auf den Anbauflächen ist daher bereits eine erhebliche genetische Variation vorhanden. Es besteht also kein Bedarf an weiterem heterogenem Material bei Futterpflanzen, und weder Züchter noch Endverbraucher fordern eine größere genetische Vielfalt bei Gräsern oder Kleearten. Da es aus technischen Gründen nicht möglich ist, zwischen den aufgelisteten Sorten, heterogenem Material für Futterarten (Gras, Klee und Luzerne) und anderen Arten zu unterscheiden, müssen diese von den vorgeschlagenen Bestimmungen über Heterogenes Material ausgeschlossen werden. Heterogenes Material bei Futterpflanzen hätte enorme negative Auswirkungen auf die klassische Sortenzüchtung in Europa.

#### **Artikel 28:** PRM vermarktet an Endverbraucher

- Die Produktion und Vermarktung von PRM an Endverbraucher, die keine Anforderungen gemäß der Artikel 5-12, 14, 15 und 20 haben, wird damit begründet (Erwägungsgrund 34), dass Endverbraucher (z.B. Hobbygärtner) gesteigertes Interesse an diversem PRM, das nicht die gleichen hohen Qualitätsstandards hat, wie das professionelle Unternehmen benötigen. Explizit sind jedoch zugelassenen und/oder sortenschutzrechtlich geschützte Sorten nicht von einer solchen Vermarktung an Endverbraucher ausgeschlossen. Das ist ein Widerspruch, denn registrierte Sorten entsprechen nicht der Begründung für diese Ausnahme.
- Da insbesondere bei zugelassenen PRM die Entstehung von Parallelmärkten befürchtet wird, wenn sie keine Anforderung an die Zertifizierung erfüllen müssen, dürfen auch zukünftig zugelassene PRM nur aus verschlossenem zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut ohne eine erneute Verschließung an Endverbraucher vermarktet werden.
- Generell ist es nicht kontrollierbar, ob eine Person als Unternehmer oder als Privatmann solches PRM erwirbt und nutzt. Deshalb wird es durch diese Ausnahme in der praktischen Umsetzung zu vielen Diskussionen und unterschiedlicher Umsetzung kommen. Dies steht dem Harmonisierungsgedanken, der mit dem vorliegenden Entwurf verbunden ist, entgegen.
- Bei nicht registrierten PRM ist eine Vermarktung auch als Heterogenes Material möglich. Eine zusätzliche Ausnahme für PRM ist deshalb nicht notwendig.
- In Ziffer 1. (a) ist festgelegt, dass PRM an Endverbraucher mit einem Unternehmer-Etikett mit der Bezeichnung „PRM für Endverbraucher – nicht amtlich zertifiziert“ gekennzeichnet werden muss. In Artikel 16 wird das Unternehmer-Etikett aber für Kennzeichnung von Standardmaterial beschrieben. PRM für Endverbraucher muss aber auch nicht die Anforderungen an Standardsaatgut erfüllen. Das ist ein Widerspruch. Vielmehr sollte PRM für Endverbraucher wie mit einem Etikett für Heterogenes Material mit der Bezeichnung „PRM für Endverbraucher – nicht amtlich zertifiziert“ gekennzeichnet werden.

#### **Artikel 29:** Vermarktung von PRM an und zwischen Genbanken, Organisationen und Netzwerken

- Zwar ist in Ziffer 1. festgelegt, dass PRM, das an oder zwischen Genbanken, Organisationen oder Netzwerken, deren Ziel (gesetzlich festgelegt oder von einer Behörde amtlich festgestellt) die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen ist, nicht gewinnorientiert vermarkten dürfen. Es gibt aber keine Vorgaben, dass solche Genbanken und Organisationen/Netzwerke bei der zuständigen Behörde registriert

sein müssen und die Anforderungen, die in Artikel 29 an die betroffenen Organisationen und ihre Aktivitäten gestellt werden, auch erfüllen.

- Auch hier besteht – unter den getroffenen Bedingungen – ein erhebliches Missbrauchspotential und die Gefahr der Entstehung von Parallelmärkten.

#### **Artikel 30:** Saatgutaustausch zwischen Landwirten

- Ähnlich wie bei PRM an Endverbraucher (Artikel 28) wird diese Ausnahme mit der Notwendigkeit an mehr diverserem Saatgut begründet. Dabei ist unklar was sich genau hinter „dynamische Bewirtschaftung des eigenen Saatguts des Landwirts verbirgt.
- Es werden auch hier zugelassene Sorten für diese Ausnahme ermöglicht. Diese dürften jedoch in keinerlei Weise den Bedürfnissen an eine „dynamische Bewirtschaftung des eigenen Saatgutes“ entsprechen, da sie als zugelassene Sorte vielmehr den strengen Anforderungen an die DUS-Kriterien Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Beständigkeit entsprechen.
- Diese Ausnahme des Saatguttauschs zwischen Landwirten muss deshalb ersatzlos gestrichen werden. Zugelassene Sorten müssen in jedem Fall von dem Saatguttausch zwischen Landwirten ausgeschlossen werden. Denn bei manchen Kulturarten (Kartoffel, Futterpflanzen) gibt es größere Flächenanteile mit ungeschützten Sorten. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für völlig unkontrollierte Parallelmärkte. Für nicht zugelassene PRM sollten zumindest die gleichen Anforderungen wie an Heterogenes Material an die Notifizierung, Qualitätsstandards und Kennzeichnung, wie in Anhang VI festgelegt, gelten.

#### **Artikel 33:** Autorisierung bei zeitlich befristeten Versorgungsschwierigkeiten

- Diese Regelung entspricht der Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, bei Versorgungsengpässen unter bestimmten Voraussetzungen Behelfssaatgut für die Kategorien VBZ in den Verkehr zu bringen.
- Es ist unklar, ob diese Regelung auch für Standardsaatgut/-material gilt.

#### **Artikel 43:** Jährliche Benachrichtigung über die beabsichtigte Produktion von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und -material

- Hier wird gefordert, dass spätestens einen Monat vor Beginn der Produktion von zertifiziertem Saatgut und Material die Produktionsabsicht sowie der Ort der Produktion an die zuständige Behörde gemeldet.
- Bisher werden die Vermehrungsflächen mit Bezeichnung und Umfang, die Kategorie des zu erzeugenden Saatgutes sowie das Ausgangsmaterial (Sorte, Kulturart, Anerkennungsnummer) im Rahmen der Anmeldung zur Saatenanerkennung zu definierten, nach Kulturarten unterschiedlichen Zeitpunkten den zuständigen Behörden gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits absehbar, ob eine angelegte Saatgutproduktion auch zur Beerntung kommen wird.
- Die hier geforderte zusätzliche Meldung stellt einen unnötigen Verwaltungsvorgang ohne Mehrwert sowohl bei den Behörden als auch bei den Unternehmen dar. Darüber hinaus ist vielfach erst kurz bei Produktionsstart der tatsächliche Produktionsort bekannt.

#### **Artikel 46:** Inhalte der nationalen und des gemeinschaftlichen Sorten-Registers

- Die Inhalte der Sortenregister werden im Anhang VII festgelegt. Aufgrund der Bedeutung der darin festgehaltenen Inhalte sollte Anhang VII allenfalls über Durchführungsrechtsaktes, aber nicht durch einen Delegierten Rechtsakt angepasst werden. Eine Mitsprache der Mitgliedsstaaten ist hier notwendig.

#### **Artikel 47:** Anforderungen für die Zulassung in nationalen Sorten-Registern

- Die in Ziffer 1. (g) genannten „bestimmten Merkmale“ und „unerwünschten agronomische Effekte“ sind nicht näher definiert. Hierzu bedarf es einer detaillierteren Definition in Artikel 3.

- Ausnahmeregelungen für die Einheitlichkeit von Sorten im Rahmen der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Beständigkeit (DUS) werden über Durchführungsrechtsakte festgelegt (Ziffer 2. (b)). Das wird grundsätzlich begrüßt. Diese Ausnahmeregelungen an die Einheitlichkeit ökologischer Sorten muss jedoch begrenzt sein. Denn gerade ökologisch wirtschaftende Betriebe haben hohe Ansprüche an eine definierte Sortenqualität. Deshalb bedarf es auch hier einer hohen Einheitlichkeit des eingesetzten PRM für den ökologischen Landbau.

**Artikel 52:** Wert für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Verwendung (VSCU)

- Die Festlegung zur Art der Prüfung der Merkmale muss über einen Durchführungsrechtsakt (kein Delegierter Rechtsakt) erfolgen. Dadurch wird eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten in dieser wichtigen Frage besser gewährleistet.
- Die noch festzulegenden Methoden müssen die Merkmale messbar, reproduzierbar und auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen basieren.
- Die unter Ziffer 4. beschriebene Ausnahmeregelung für die Prüfung von Ökosorten, die für den Ökolandbau geeignet sind, auf Low-Input-Flächen wird abgelehnt. Eine Öko-Wertprüfung muss auf tatsächlichen Ökoflächen durchgeführt werden, um die Sortenmerkmale exakt abprüfen zu können. Dies ist auf Low-Input-Flächen nicht gewährleistet. Hilfsweise sind die Sortenkandidaten auf konventionellen Flächen zu prüfen.

**Artikel 53:** Registrierung von Erhaltungssorten

- Eine Eintragung von Erhaltungssorten in ein nationales Sorten-Register darf erst nach 5 Jahren, anstatt 2 Jahren, nach Beendigung der regulären Sorteneintragung erfolgen können.
- Neben einem gemeinschaftlichen Sortenschutz muss auch ein nationaler Sortenschutz als

**Artikel 61:** Autorisierung des Anwenders, die technische Prüfung auf VSCU vorzunehmen

- In Ziffer 1. muss präzisiert werden, dass bei einer Durchführung der Wertprüfung durch den Antragssteller (Züchter) unter amtlicher Aufsicht, das gesamte Sortiment geprüft werden muss und nicht nur die eigene(n) Sortenkandidaten.

**Artikel 63:** Vertraulichkeit

- Das Züchtungsschema muss wie bisher auch weiterhin unter die Vertraulichkeit fallen.

**Artikel 70:** Verfahren und Bedingungen für die Verlängerung der Zulassung

- Der in Ziffer 1.) verwendete Begriff „Jede Person“ ist zu präzisieren. Eine Verlängerung der Sortenzulassung kann nur durch den Zulassungsinhaber selbst erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn für die Sorte noch Sortenschutz besteht.
- Ziffer 4., wonach auch die Behörde selbst eine Sortenzulassung verlängern kann, wenn für die Sorten eine entsprechende Nachfrage besteht oder diese Sorte im Interesse des Erhalts pflanzengenetischer Ressourcen beibehalten werden soll, muss gestrichen.
- Die Zulassung einer Sorte muss in Verbindung mit der Gewährleistung der Erhaltungszüchtung stehen.

**Artikel 80:** Änderung der VO (EU) 2017/625 (OCR)

- Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR werden mit amtlichen Kontrollen die Einhaltung der Vorschriften überprüft, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden. Zu den Bereichen, für die diese amtlichen Kontrollen gelten, wird in Artikel 1, Absatz 2 der Buchstabe(k) „Produktion und Vermarktung von PRM“ eingefügt. Amtliche Kontrollen

werden in Artikel 2 der OCR definiert als Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob Unternehmer die Vorschriften einhalten und Tiere und Waren die Anforderungen in den Vorschriften erfüllen. Amtlichen Kontrollen werden dabei gemäß Artikel 9 Absatz 1 bei allen Unternehmern regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt und nicht lückenlos für jede Partie.

- Deshalb muss die lückenlose Kontrolle jeder Partie in Feld und anhand von Saatgutproben in der PRM-VO selbst festgelegt sein, und nicht nur in Anhang II bzw. Anhang III.
- In dem neu in die OCR einzufügenden Artikel 22a in die OCR (spezifische Anforderungen für PRM) muss festgelegt werden, dass in Abänderung von Artikel 9, Absatz 1 bei PRM amtliche Kontrollen im Rahmen der Zertifizierung gemäß der Kategorien VBZ bzw. für Standardsaatgut alle Saatgutvermehrungsflächen bzw. -partien lückenlos für jede Partie und nicht risikobasiert durchzuführen sind. Dies muss hier in Artikel 22a schon definiert sein und nicht erst über Delegierte Rechtsakte.
- Die lückenlose Kontrolle muss auch für Quarantänekrankheiten und regulierte nicht Quarantänekrankheiten, die im Rahmen der VO (EU)2016/2031 definiert sind, gelten und entsprechend auch in der OCR verankert werden.

#### **Artikel 82:** Aufhebung

- Neben der Aufhebung der Vermarktungsrichtlinien RL 66/401/EEC, 66/402/EEC, 68/193/EEC, 2002/53/EC, 2002/54/EC, 2002/55/EC, 2002/56/EC, 2002/57/EC, 2008/72/EC und 2008/90/EC müssen auch die RL 2080/62/EU zu Erhaltungssorten und die RL 2010/60/EU zu Erhaltungsmischungen aufgehoben werden. Diese sind nun mit den Artikeln 22 und 26 Bestandteil der PRM-VO.

#### **Artikel 83:** Inkrafttreten und Anwendung

- Die PRM-VO soll nach 36 Monaten nach deren In-Kraft-Treten angewendet werden. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt alle 15 Delegierten und 23 Durchführungsrechtsakte fertiggestellt sind. Darüber hinaus muss auch noch eine Umsetzung in nationales Recht erfolgen. Außerdem besteht aufgrund der umfassenden Regelungen sowohl für die zuständigen Behörden als auch die Wirtschaft ein notwendiger Anpassungszeitraum. Der genannte Zeitraum von 36 Monaten ist deshalb zu kurz.
- Deshalb darf die PRM-VO erst nach Fertigstellung des letzten Delegierten bzw. Durchführungsrechtsaktes In-Kraft-Treten und danach nach 36 Monaten Anwendung finden.

#### **Anhang I** – Arten und Gattung entsprechend der Verwendung in Artikel 2

##### **Part A:** Gattungen und Arten für die Produktion von landwirtschaftlichen Kulturen außer Gemüse

- Kartoffel-Pflanzgut ist nicht mehr in dieser Gruppe enthalten. Vielmehr wurde eine eigene Gruppe (Part E: Gattungen und Arten zur Erzeugung von Kartoffeln) geschaffen.
- Diese Eingruppierung stimmt jedoch nicht mit der Eingruppierung in Anhang IV überein. In Anhang IV werden Kartoffel unter Gattungen und Arten, die nur als VBZ-Material produziert und vermarktet werden können, eingruppiert.
- Daraus ergeben sich Probleme in Anhang II, in dem nicht klar ist, in welchen Bereich Kartoffel-Pflanzgut eingeordnet ist. Eine durchgängige Rechtssystematik ist nicht gegeben.

#### **Anhang II** – Anforderungen an die Produktion und Vermarktung von VBZ-Saatgut und -Material entsprechend Artikel 7

##### **Part A:** Anforderungen an die Produktion und Vermarktung von VBZ-Saatgut von landwirtschaftlichen en Arten und Gemüsearten

- Ziffer 1. A. (e); Es ist unklar, wer die Inspektion der Maschinen für die Vermehrung durchführt
- In Ziffer 1. C. (b)+(c) wird gefordert, dass die Probeziehung und anschließende Probenuntersuchung aus den verschlossenen Partien zu erfolgen hat. Dies ist unlogisch, da die Verschließung von Verpackungen mit einem Siegel (Amtlichen Etikett) erst nach erfolgter Zertifizierung erfolgt.
- Ziffer 1. C. (d): 2-facher NKA: hierzu wurde bereits oben unter Artikel 24 Stellung bezogen.

**Part B:** Anforderungen an die Produktion und Vermarktung von VBZ-Material von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten

- Es ist unklar, ob hier die Pflanzkartoffeln mit einbezogen sind. In Ziffer 1. C. werden explizite Anforderungen für Pflanzkartoffel (Part E von Anhang I) formuliert, unter Ziffer 1. A. und B. gibt es jedoch keine entsprechenden Anforderungen an Pflanzkartoffel.
- Gemäß der Systematik von Anhang I müssen Pflanzkartoffel einen eigenen Part bekommen.
- In Ziffer B. gibt es keine vergleichbare Feldbesichtigung wie in Part A.
- In Ziffer C. (b)+(c) wird gefordert, dass die Probeziehung und anschließende Probenuntersuchung aus den verschlossenen Partien zu erfolgen hat. Dies ist unlogisch, da die Verschließung von Verpackungen mit einem Siegel (Amtlichen Etikett) erst nach erfolgter Zertifizierung erfolgt. Unklar ist dabei auch, ob unter der Labortestung die Prüfung auf äußere Beschaffenheit verstanden wird.
- Ziffer 1. C. (d): 2-facher NKA: hierzu wurde bereits oben unter Artikel 24 Stellung bezogen.

**Anhang V** – Anforderungen an die Produktion und Vermarktung von Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22

- Nach Ziffer 5. (b) hat Saatgut, das in angebauten Erhaltungsmischungen eingemischt wird, keine Anforderungen an den Produktionsort (Vermehrungsort), der im räumlichen Zusammenhang mit dem Ursprungsgebiet dieser genetischen Ressource steht. Es wird lediglich gefordert, dass das Saatgut außerhalb des Quellgebietes vermehrt wird. Damit können die Einzelkomponenten in ganz Europa vermehrt werden. Dies ist nicht mit naturschutzfachlichen Vorgaben vereinbar und widerspricht den derzeitigen Regelungen.
- Nach Ziffer 5. (d)+(i) kann Saatgut von Anhang I Arten in Erhaltungsmischungen eingemischt werden, wenn die Mischung aus den Arten besteht, die typisch für den Lebensraum in diesem Gebiet sind. Das Saatgut kann „konventionell“ produziert sein und muss die Anforderungen an Standardsaatgut dieser Art erfüllen. Hier ist unklar, was ist unter „konventionell produziert“ zu verstehen? Muss das vermehrte Saatgut von Anhang I Arten nicht auch die Anforderungen der Erhaltungsmischungen einhalten?
- Die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte bei Erhaltungsmischungen müssen berücksichtigt werden.

---

**Kontakt:**

Bayerische Pflanzenzucht- und Saatbauverbände  
 Ansprechpartner: Dr. Christian Augsburg  
 Erdinger Straße 82a, 85356 Freising  
 Tel: +49 (0) 8161 / 989 071-0  
 E-Mail: [info@baypmuc.de](mailto:info@baypmuc.de)  
 Homepage: <https://www.baypmuc.de>